

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1035	Details
eingereicht am: 30.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Name des/der Einreicher*in: Fin Kretzschmar Abteilung: IV 6211 - Landesplanung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Waabs

Mit Schreiben vom 07.04.2022 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Waabs. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 1,2 ha großes allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Großwaabs südlich der Seestraße. Durch den Bebauungsplan sollen insgesamt 16 Wohneinheiten (8 Einfamilienhäuser und 8 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern) entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als gemischte Baufläche dargestellt und soll im Wege der Berichtigung geändert werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das IEGA wird im nächsten Verfahrensschritt mit den überarbeiteten Unterlagen zum B-Plan Nr. 39 vorgelegt.

Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Waabs ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche oder regionalplanerische Funktion im ländliche Raum.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde Waabs bereits im Jahr 2020 ein Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten beschlossen hat. Darin werden die Entwicklungspotenziale innerhalb der Siedlungsflächen, sowie Flächen zur Abrundung der verschiedenen Ortsteile aufgezeigt. Im Gutachten wurden die nun zur Planung vorgelegten Flächen als Entwicklungsflächen (B10 und B11) identifiziert. Allerdings fehlen in den Planunterlagen noch Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen in den Ortsteilen. Es handelt sich bei der Planung zudem um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Es ist jedoch der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Insofern sind zunächst die Dauerwohnungen zu ermitteln.

Durch die Planung sollen insgesamt 16 Wohneinheiten entwickelt werden. Von diesen Wohneinheiten sollen 8 in Mehrfamilienhäusern gebaut werden, sodass nur zwei Drittel entsprechend Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Die Landesplanung geht insofern von insgesamt 13 anrechenbaren Wohneinheiten aus.

Die Landesplanung geht davon aus, dass sich die Planung auch nach Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale sowie der Ermittlung der Dauerwohneinheiten in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Waabs einfügen wird.

Unter der Maßgabe, dass in den Planunterlagen noch Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen und zum Umfang des Dauerwohnungsbestandes ergänzt werden, bestehen aus Sicht der Landesplanung gegenüber der Planung keine Bedenken. Unter dieser Voraussetzung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus **Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Nr.: M1034	Details
eingereicht am: 12.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Wasser- und Bodenverband Kohbek-Waabs Name des/der Einreicher*in: Bernd Niedorf Abteilung: Verbandsvorsteher Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Stellungnahme als Anhang: Wasser- und Bodenverband Kohbek-Waabs.pdf

Stellungnahme

Zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Durch Bereich des“ Bebauungsplanes verläuft der z.T. verrohrte Vorfluter Ritenrade des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs (s. beiliegende Karte). Die Karte gibt die ungefähre Lage der

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf des verrohrten Vorfluters wurde anhand der Schächte eingemessen und jeweils 5m an beiden Seiten als Von jeglicher Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt, in der Bebauung, Bodenauftrag und -abtrag, sowie tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume unzulässig sind. Gleiches gilt für

Rohrleitung wieder. Die tatsächliche Lage ist vor Ort zu prüfen.

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene ergeben:

Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.

- Überbauung

- Bodenauftrag ! Bodenabtrag und

- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen

untersagt.

Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Hydraulische Drosselung:

Die Verbandsvoruter des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.

Der betreffende Vorfluter hat die Grenze seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit erreicht und teilweise schon überschritten. In den letzten Jahren ist es bereits zu einem Überstau in der Verrohrung und einem Austritt aus den Kontrollschächten gekommen.

Einer weiteren Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Verbandsvoruter kann daher nicht zugestimmt werden.

Die in den Planunterlagen diskutierten Lösungsansätze werden nachfolgend widergegeben und aus Sicht des WaBoV bewertet:

1. Regenrückhaltung oberhalb der Ortslage:

In Fließrichtung aufwärts vor der Ortslage könnte das verrohrte Gewässer entrohrt werden und der dann offene Graben so ausgeformt werden, dass Volumen für eine Regenrückhaltung entstünde. Die Entlastung des Gewässers oberhalb schafft Kapazitäten für die Einleitung im Plangebiet. Die Lage wäre auf privater Fläche, so dass eine Zustimmung des Eigentümers erforderlich wäre. Der Retentionsraum im Plangebiet könnte dann als Bauland

den Gewässerrandstreifen des offen verlaufenden Gewässers.

Aufgrund der Ablehnung der fünf genannten Lösungsansätze wurde durch den Erschließungsplaner ein neues Konzept erarbeitet und mit dem WaBoV und der UWB abgestimmt.

genutzt werden.

Stellungnahme des WaBoV:

Die Unterhaltung eines Gewässers und die Bewirtschaftung von gesammeltem Niederschlagswasser sind zwei unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlicher Zuständigkeit und unterschiedlichen Zielvorgaben.

Der WaBoV ist zuständig für die Gewässerunterhaltung. Für die Bewirtschaftung des gesammelten Regenwassers ist die Gemeinde zuständig. Die Abussspitzen aus gesammeltem Regenwasser sollte dort gepuffert wo sie anfallen.

Retentionsfläche für gesammeltes Regenwasser im Hauptschluss des Gewässer sind nicht zielführend.

Eine Vermischung der Aufgaben und der Zuständigkeiten von Gewässerunterhaltung und Retention von Abflussspitzen aus versiegelten Flächen wird als nicht sinnvoll angesehen. Der Vorschlag Wird abgelehnt.

2. Regenrückhaltung auf den Grundstücken:

Wenn eine begrenzte Einleitung möglich ist, kann auf jedem Grundstück eine unterirdische Rückhaltung in Form eines Erdbehälters erfolgen. Dies bedingt aber eine gewisse Einleitungsmenge, damit die Funktion gegeben ist. Die Einleitungsmenge wurde an zwei Beispielen für das 30-jährliche Regenereignis grob durchgerechnet, für die geplante Bebauung beträgt die Gesamteinleitungsmenge in die Ritenrade dann $2 \times 2,0 + 8 \times 1,0 = 12,0$ l/s. Ob hier der Retentionsraum als Bauland genutzt werden kann ist dann offen.

Stellungnahme des WaBoV:

Wie bereits oben ausgeführt ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Voruters bereits überschritten.

Der Einleitung eines Volumenstromes von 12 l/s kann nicht zugestimmt werden.

3. Regenrückhaltung im Plangebiet:

Im B-Plan ist eine Retentionsfläche vorgesehen. Ein Teilstück des Gewässers könnte entrohrt und zu einem offene Graben auszuformen werden, sodass

im Fall von Einstau die seitlich angrenzende Fläche als Überstaufläche zur Verfügung steht. So könnte ein Stauvolumen von schätzungsweise um die 700 m³ entstehen.

Stellungnahme des WaBoV:

s. unter 1. Aufgaben des WaBoV und der Regenwasserbewirtschaftung sollten streng getrennt bleiben. Die Satzung des WaBoV sieht einen beidseitigen Schutzstreifen zur Gewässerunterhaltung vor. Das Anlegen von Stauvolumen im Schutzstreifen kann nicht zustimmt werden.

Zudem bedingt eine einfache Überstaufläche keine denierte Volumenstrombegrenzung.

Der Lösungsvorschlag ist unzureichend und diesem kann von Seiten des WaBoV nicht zugestimmt werden.

4. Regenrückhaltung im offenen Graben der Ritenrade:

Neben der Ritenrade ist ein 5,0 m breiter Streifen zur Gewässerunterhaltung freizuhalten. Dieser Streifen könnte im Bereich des Grabens als Retentionsraum ausgeformt werden. Das heißt, dass das Gelände etwas abgesenkt wird, damit die Ritenrade dorthin im Bedarfsfall überstauen kann. Am Rand des 5-Meter Streifens ist dann eine Böschung zu den nördlichen Baugrundstücken herzustellen. Die Nutzung der Grundstücke wird hierdurch beeinträchtigt. Die südliche Retentionsfläche könnte als Bauland genutzt werden.

Die Satzung des WaBoV sieht einen beidseitigen Schutzstreifen zur Gewässerunterhaltung vor. Das Anlegen von Stauvolumen im Schutzstreifen kann nicht zustimmt werden.

Zudem bedingt eine einfache Überstaufläche keine denierte Volumenstrombegrenzung.

Der Lösungsvorschlag ist unzureichend und diesem kann von Seiten des WaBoV nicht zugestimmt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gemachten Lösungsvorschläge unzureichend sind .

Eine Bewirtschaftung des gesammelten Niederschlagswassers muss außerhalb des Gewässers 2.

Ordnung und außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Der WaBoV sieht folgende Lösungsansätze:

1. Aufstellung eine Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes durch die Gemeinde. Erfassung aller Flächen von denen Regenwasser gesammelt wird. Darstellung des Regenwasserkanalnetzes der Gemeinde. Erstellung von Retentionsräumen in der Ortslage. Benennung aller Einleitpunkte in den Verbandsvoruter unter Angabe des einzuleitenden Volumenstromes. In der Summe ist der beantragte Volumenstrom aus der gesamten Gemeinde auf < 40 l/s zu begrenzen.
oder

2. Erstellung einer neuen Verrohrung I eines neuen Grabens um die Ortslage herum. Abgabe der Verrohrung / des offenen Grabens in der Ortslage vom WaBoV an die Gemeinde. Nach Fertigstellung und Abnahme würde die neue Verrohrung in die Unterhaltungspflicht des WaBoV übernommen werden. Die Kosten der Erstellung einer neuen Verrohrung / eines neuen Grabens sind von der Gemeinde zu tragen. Für den Einleitpunkt der Gemeindeleitung in den Verbandsvoruter ist eine Einleitgenehmigung unter Angabe des Volumenstromes (maximal 40 l/s) zu beantragen.
oder

3. Grundsätzlich ist gesammeltes Regenwasser dort zu puffern wo es anfällt. In Ausnahmefällen kann über eine Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der unterliegenden Gewässerabschnitte nachgedacht werden. Diese stellt einen Gewässer ausbau dar. Hierbei ist die gesamte Haltung bis zum Auslauf in die Eckernförder Bucht zu betrachten. Die Kosten hierfür sind von der Gemeinde / dem Maßnahmenträger zu tragen. Der WaBoV darf die Beiträge seiner Mitglieder nicht zum Gewässer ausbau, veranlasst durch die Versiegelung in der Ortslage einsetzen.

Nr.: 1031	Details
eingereicht am: 06.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Industrie- und Handelskammer zu Kiel

	Name des/der Einreicher*in:	Sabine Schulz
	Abteilung:	Standortpolitik
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir haben bezüglich des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Waabs keine Bedenken und Anregungen. Wir möchten aber bitten, dass Sie in die Aufzählung unter 7.1 zu den nicht störenden Handwerksbetrieben auch die nicht störenden Gewerbebetriebe aufnehmen, die im nachfolgenden Erläuterungstext aufgeführt sind. Wir begrüßen, dass diese nicht störenden Gewerbebetriebe nicht ausgeschlossen sind, sondern in der Einzelfallentscheidung ermöglicht werden können.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nicht störenden Gewerbebetriebe sind gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Eine zusätzliche Aufzählung in dem genannten Kapitel ist daher nicht erforderlich.

Nr.: 1024	Details	
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Kreis Rendsburg-Eckernförde
	Name des/der Einreicher*in:	Tom Röhrig
	Abteilung:	2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Niederschlagswasser: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit wurde ein neues Entwässerungskonzept erstellt und mit der UWB abgestimmt. Die Unterlagen inkl. ARW1-Nachweis werden den Beteiligungsunterlagen beigelegt.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 (LLUR) nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Da eine Versickerung u. U. nicht durchführbar ist, ist eine Variante mit einer gewässerverträglichen Ableitung in das Gewässer *Ritenrade* auszuarbeiten und der unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Tom Röhrig Abteilung: 2.2 - Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bei allen Planungen sind die bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs.1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits Teil der textlichen Festsetzungen.

Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Tom Röhrig Abteilung: 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Fraglich ist, ob eine Untersuchung bezüglich des Verkehrslärmes stattgefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte untersucht werden, ob von der L 26 womöglich eine so hohe Lärmbelästigung ausgeht, sodass eine Nutzung als Wohnraum ausgeschlossen wird. Die jetzige Stellungnahme wird somit vorbehaltlich der Erkenntnisse einer solchen Berechnung erteilt.

Zudem ist die L 26 auf einer der Pläne nicht orange als Straßenverkehrsfläche markiert.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrslärmuntersuchung wurde erstellt und die Ergebnisse in den B-Plan übernommen. Die Untersuchung wird den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt.

Die Planzeichnung wurde korrigiert.

Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Tom Röhrig Abteilung: Kreis Rendsburg-Eckernförde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 möchte die Gemeinde Waabs im Ortsteil Großwaabs Planungsrecht für die wohnbauliche Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen schaffen.

[1] Gemäß eines von der Gemeinde erarbeiteten – hier allerdings nicht vorliegenden– Innenentwicklungskonzeptes (Innenbereichsgutachten und En-

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. [zu 1, 8 & 11] Das IEGA wird im nächsten Beteiligungsverfahren mit vorgelegt und in der Begründung beschrieben.

Die Hinweise zur Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen.

twicklungskonzept -IEGA) soll sich das Plangebiet in einem Bereich mit Entwicklungspotenzialen innerhalb der Siedlungsflächen bzw. zur Abrundung der verschiedenen Ortsteile befinden.

Soweit das vorgenannte Innenentwicklungskonzept nachvollziehbar zu dem o.g. Ergebnis kommt, kann der wohnbaulichen Entwicklung an diesem Standort grundsätzlich gefolgt werden. Die mit dem o. g. Bebauungsplan mögliche Anzahl von 16 Wohneinheiten ist durch den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Entwicklungsrahmen gedeckt. Vorbehaltlich der Bestätigung des genannten Aspektes bestehen damit von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Gleichzeitig wird auf folgende Aspekte hingewiesen:
Hinweise zur Planzeichnung / Legende

[2] Für das südöstliche Baufeld fehlen die Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Nutzungsschablone). Da diese Fläche in der Anlage „Bebauungskonzept“ als Regenwasserretentionsfläche dargestellt ist, wird davon ausgegangen, dass die zeichnerische Festsetzung falsch und dieser Bereich stattdessen für Versorgungsanlagen vorgesehen ist. Es wird um entsprechende Korrektur sowie Beschreibung in der Begründung gebeten.

[3] Den festgesetzten Grünflächen fehlt sowohl die Differenzierung in öffentliche bzw. private Grünflächen als auch die entsprechende Zweckbestimmung. Es wird um die notwendigen Ergänzungen gebeten.

[4] Das verwendete Symbol für die „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung ...“ entspricht nicht der Planzeichenverordnung. Es wird um Verwendung des Planzeichens gem. Ziffer 13.2.2 der PlanZVO gebeten.

[5] Die nachrichtlich übernommene Anbauverbotszone zur L 26 ist in der Planzeichnung nur einseitig, in der Berichtigung des Flächennutzungsplans allerdings beidseits dargestellt. Es wird um Harmonisierung entsprechend der Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Verkehr gebeten.

[6] Aus der Planzeichnung ist nicht erkennbar, in welche Richtung die Ortsdurchfahrtsgrenze der L

[zu 2] Das genannte Flurstück wird als Regenretentionsfläche ausgewiesen, die Ergänzung einer Nutzungsschablone entfällt somit.

[zu 3] Die Zweckbestimmungen und Differenzierung der Grünflächen wurde ergänzt.

[zu 4] Die Darstellung gem. Ziffer 13.2.2 PlanZVO wurde übernommen.

[zu 5] Zur Harmonisierung der Darstellungen des Anbauverbotszone wurde die Liniendarstellung westlich der L26 in der Berichtigung des FNP entfernt.

[zu 6] Die Richtung der Ortsdurchfahrtsgrenze ist dadurch ablesbar, dass südlich die Anbauverbotszone eingezeichnet ist, nördlich jedoch nicht. Die Planzeichenerklärung wurde ergänzt.

Die Hinweise zur Begründung bzw. Teil B werden zur Kenntnis genommen.

[zu 7] Das Kapitel zum Anlass wurde überarbeitet.

[zu 9] Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, dies hat die Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 bestätigt. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist also korrekt. Das Kapitel Stand des Verfahrens wurde entsprechend überarbeitet.

[zu 10] Kapitel 4 wurde korrigiert.

[zu 12] Die Nutzungen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) wurde überarbeitet und weniger eingeschränkt.

[zu 13] Nach längeren Diskussionen im Bauausschuss und der Gemeindevertretung wurden die Gestaltungsfestsetzungen, inkl. der Dachformen, überarbeitet und vereinheitlicht. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

[zu 14] Die Überschreitung der Gebäudehöhen durch technische Anlagen wurde konkretisiert.

[zu 15] Die städtebauliche Herleitung der Standorte der Mehrfamilienhäuser wurde in der Begründung ergänzt.

[zu 16 & 17] Die Festsetzungen zu Photovoltaikanlagen wurde konkretisiert und begründet.

[zu 18] Der Rechtsverweis zur Anzahl der Stellplätze wurde korrigiert.

[zu 19] Die Darlegung der Abstimmung mit dem

26 gilt. Es wird um Ergänzung und entsprechende Erläuterung des Sachverhalts in der Begründung gebeten. Es fehlt außerdem die Nennung in der Planzeichenerklärung. Auch hier wird um Ergänzung gebeten.

Hinweise zur Begründung (gleichzeitig teilweise zu den textlichen Festsetzungen)

[7] Kapitel 1.

Als Anlass der Planung wird genannt ,dass sich „. . . die Eigentümer der Flächen entschieden haben, dass sie die Flächen nun wohnbaulich entwickeln möchten“. Die Aufstellung einer Bauleitplanung ist aber vorzunehmen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (richtig dargestellt in Kapitel 5 der Begründung). Um dem Verdacht einer Gefälligkeitsplanung zu entgehen, wird um eine nachvollziehbare Begründung für den Anlass der Bauleitplanung gebeten.

[8] Das als Grundlage angeführte „Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept (IEGA)“ ist hier nicht bekannt. Soweit es der Begründung für die Aufstellung der Bauleitplanung dient, wird um nachvollziehbare Darlegung deren Ergebnisse gebeten.

[9] Kapitel 3.

Soweit die hier benannte „Einbeziehung von Außenbereichsflächen“ in das beschleunigte Verfahren tatsächlich gemeint ist, erfolgt dies nicht nach § 13a BauGB, sondern nach § 13b BauGB. Entsprechend wäre dann auch nur eine Grundfläche von weniger als 10.000 qm zulässig. Es wird um Klärung und entsprechende Korrektur gebeten.

[10] Kapitel 4.

Hier ist von der Gemeinde Lehmkuhlen die Rede. Es ist davon auszugehen, dass dies ein Übertragungsfehler ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird um größere Sorgfalt bei der Erstellung der Planunterlagen gebeten.

[11] Kapitel 6.

Das mehrfach benannte „Innenbereichsgutachten und Entwicklungskonzept (IEGA)“ ist hier nicht bekannt. Es wird um nachvollziehbare Darlegung

der Ergebnisse gebeten.

Kapitel 7.1 i. Verb. m. Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen

[12] Durch die weitgehende Einschränkung der im WA allgemein zulässigen Nutzungen sowie dem Ausschluss der im WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist nach hiesiger Auffassung eher ein Reines Wohngebiet WR nach § 3, als ein Allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO vorgesehen. Genau dieses bestätigt die Begründung. Es wird um Überprüfung, ob seitens der Gemeinde die Festsetzung eines WA oder eher eines WR gewollt ist, gebeten. In jedem Falle ist die Begründung entsprechend zu ergänzen.

[13] Kapitel 7.2.2

Die Begründung lässt erkennen, dass die Festsetzungen eher den Wünschen von Grundstückseigentümern (hier fälschlich „Vorhabenträger“ genannt), als vielmehr städtebaulichen Erwägungen folgen. Es wird um entsprechende Darstellung der Aspekte der Ortstypik, der Berücksichtigung der benachbarten Bebauung sowie weiterer hier städtebaulich relevanter Aspekte gebeten.

Was ist mit „flachgeneigten Dächern“ gemeint? In der Rechtsprechung wird darunter eine Dachneigung bis max. ca. 10 Grad verstanden. Hier besteht ein Widerspruch zu den textlichen Festsetzungen (Ziffer 9.2), die nur Sattel- und Walmdächer zulassen. Es wird um Konkretisierung, z.B. durch Festlegung der min. und max. Dachneigung, gebeten.

[14] Kapitel 7.2.3

Die Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen überschritten werden. Aus den Festsetzungen geht nicht hervor, welche Anlagen dies sind und in welchem (flächenmäßigen) Anteil die Überschreitung zulässig ist. Es wird um Konkretisierung dieser Ausnahmetatbestände gebeten.

[15] Kapitel 7.3.3 i. Verb. m. Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen

Es sind keine städtebaulichen Gründe zu erkennen, warum auf manchen Grundstücken nur eine, auf an-

deren aber vier Wohnungen je Gebäude zulässig sein sollen (vgl. Anm. zu Kap. 7.2.2). Um dem Verdacht einer Gefälligkeitsplanung zu entgehen, wird um eine Harmonisierung der Festsetzungen oder aber einer nachvollziehbaren Begründung für die unterschiedlichen Festsetzungen gebeten.

[16] Kapitel 7.5.4 i. Verb. m. Ziffer 9.5 der textlichen Festsetzungen

Der Begriff „Überragende Anlagen sind unzulässig“ ist hinreichend genau zu formulieren.

[17] Die Begründung bezieht sich nur auf die Zulässigkeit von Solar- bzw. PV-Anlagen selbst. Eine Begründung für die gestalterischen Festsetzungen fehlt. Es wird um Ergänzung gebeten.

[18] Kapitel 7.6.2 i. Verb. m. Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen

Der zitierte § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bildet die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Flächen für Stellplätze (u.a.), nicht aber für die Anzahl von Stellplätzen pro Baugrundstück. Hier müssen andere Regelungen zur Sicherstellung der ausreichenden Anzahl von Stellplätzen getroffen werden.

[19] Kapitel 7.6

Im Zusammenhang mit den aufgeführten Planungsabsichten bezüglich Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen sind die Regelungen zur Anbauverbotszone L 26 bzw. die dazu erfolgte Abstimmung mit dem LBV darzulegen.

Nr.: 1026	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Tom Röhrig Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

[1] Die Niederung an dem Gewässer *Ritenrade* weist eine erhebliche Bedeutung für das Ortsbild in der touristisch geprägten Landschaft Schwansens

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 [zu 1] Die Ritenrade verläuft durch das Plangebiet weitgehend unterirdisch als verrohrtes Gewässer.

auf. Daher ist eine landschaftstypische Gestaltung der Bebauung und Erhaltung von Freiflächen von besonderer Bedeutung.

[2.1] Lt. Unterlagen der Naturschutzbehörde ist auch nördlich des Gewässer *Ritenrade* im Gewässerrandstreifen ein Knick vorhanden, der naturschutz-rechtlich zu beachten ist.

[2.2] Es ist zweckmäßig, dass sämtliche Trassen der Rohrleitungen als Grünflächen ausgewiesen werden. Zumal auf den Flurstücken 72 und 77/9, Flur 3, Gemarkung Großwaabs bisherige Sukzessionsflächen und Knicks in das allgemeine Wohngebiet einbezogen werden sollen. Das ist naturschutz-fachlich und -rechtlich abzulehnen.

[3] Der Bestand an Knicks ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Für den späteren Grundstückserwerber, der evtl. nicht mit dem Naturschutzrecht vertraut ist, muss erkennbar sein, wo Knicks vorhanden sind. Diese sind lt. textlichen Festsetzungen vor „Beeinträchtigungen zu bewahren“. Die Angabe ist zu unbestimmt. Die Knicks sind vollständig und unverändert zu erhalten (ausgenommen ist die Knickpflege).

[4] Gemäß Begründung soll für den Schutzstreifen an den Knicks eine „intensive Gartennutzung“ untersagt werden. Unter dem Textteil Kapitel 8.3 wird die Gartennutzung nicht mehr erwähnt, sondern „Abgrabungen und Aufschüttungen. Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie „Lagerplätze“ (besser Material- und sonstige Lagerungen; es wird in der Regel kein „Platz“ angelegt) sind nicht zulässig. Erfahrungsgemäß wird die Auflage mittel- bis langfristig von den Grundstückseigentümern nicht mehr beachtet, sondern der Streifen am Knick ist der bevorzugte Standort für Kompostkisten, Gartenhäuser etc. Es bedarf einer Überarbeitung der Grünordnung.

[5] Da in der Planzeichnung nicht erkennbar ist, welcher Knickbestand erhalten werden soll und wo entwidmet wird bzw. zum katastermäßigen Knickbestand erhebliche Abweichungen vorliegen, bedarf es einer Klarstellung. Zumal der straßenbegleitende Knickbestand nur noch als Baumreihe erfasst ist?

Wie ein verrohrtes Gewässer für das Ortsbild oder die touristisch geprägte Landschaft von erheblicher Bedeutung sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

[zu2.1] Der angeführte Knick im Gewässerrandstreifen der Ritenrade existiert nicht. Dieser wurde im Zuge von Maßnahmen der Gewässerinstandhaltung entfernt.

[zu2.2] Die Trassen der Rohrleitungen werden als „Von jeglicher Bebauung freizuhalten“ festgesetzt. Die Notwendigkeit, diese als Grünflächen auszuweisen, wird nicht gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, von welchen Sukzessionsflächen die Rede ist. In dem Geltungsbereich befinden sich derzeit landwirtschaftliches Grünland.

[zu3] Der derzeitige Knick zwischen Flurstück 117/6 und 81/11 bzw. 81/15, sowie der derzeitige Knick zwischen Flurstück 77/9 und 76/8 sollen entwidmet und als Eingrünung erhalten werden. Daher werden sie als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Der Knick zwischen Flurstück 72/4 und 229 ist im Entwurf nicht mehr Teil des Geltungsbereiches und wird als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

[zu 4] Flurstück 72/4 wird als Regenretentionsfläche festgesetzt. Dadurch ist eine gärtnerische Nutzung des Knickschutzstreifens ausgeschlossen. Die Festsetzung wurde dennoch entsprechend der Stellungnahme geändert.

[zu 5] Die Baumreihe entlang der L26 wird weder im Datensatz der Biotopkartierung der Knicks des LLUR, noch in der topografischen Karte, noch im ALKIS als Knick dargestellt. Zudem handelt es sich dabei um einen straßenbegleitenden Graben und nicht um eine Wallhecke.

[zu 6] Zum Ausgleich der zu entwidmenden Knicks ist ein Ausgleich über die Ökokonten der Firma Ecodots vorgesehen. Das Angebot mit Benennung des Ökokontos wird in nächsten Verfahrensschritt mit vorgelegt.

[zu 7] Eine faunistische Potenzialabschätzung wurde erstellt und wird in nächsten Verfahrensschritt

[6] Bei einer Entwidmung der Knicks ist das mit vorgelegt. Maßnahmen zum Artenschutz wurden für den Ersatz vorgesehene Ökokonto verbindlich den in den B-Plan übernommen. anzugeben. Beim Thema Artenschutz werden „Knickneuanlagen“ angegeben. Wo sind diese vorgesehen?

[7] Aufgrund des Bestandes an Gewässern und Grünland in der Niederung ist mind. eine faunistische Potentialabschätzung vorzunehmen.

Nr.: M1033	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Name des/der Einreicher*in: Achim Peschken Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: M1032	Details
eingereicht am: 05.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: NABU Kappeln-Nordschwansen Name des/der Einreicher*in: Karl-Christoph Jensen Abteilung: Anerkannter Naturschutzverein Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Gemeinde Waabs, Kreis Rendsburg-Eckernförde, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange

beschlossen.

vorgetragen.

Derzeit sind die Flächen Grünland. Die Flächen-
größe des Plangeltungsbereiches beträgt 12.751
m². Die Fläche liegt innerhalb des Ortsteils Großwaabs
der Gemeinde Waabs. Die Planung verfolgt das
Ziel, Wohnraum in Form von Ein- und Mehrfami-
lienhäusern zu schaffen. Die Planung sieht 8 EF-
Häuser, 2 MF-Häuser mit insgesamt 16 Wohnein-
heiten vor.

Gegen diese Planung bestehen aus naturschutz-
fachlicher Sicht grundsätzlich von uns keine Be-
denken. Wir gehen davon aus, dass die Erschließungsar-
beiten fachlich unter Einhaltung der Knickerhaltung
und des geschützten Gewässerstreifens der Riten-
rade ausgeführt werden.

Der NABU bittet um die weitere Beteiligung an dem
gesamten Verfahren.

Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 04.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Name des/der Einre- Sven Reitmeier icher*in: Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Grundlage der Stellungnahme des Landessportver-
bandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stel-
lungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-
Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum
Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen
werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse
und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten
durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die
dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände
sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In je-
dem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen
Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezo-
gen werden.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,
aber nicht geteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugeset-
zbuch die Beteiligung für die Träger öffentlicher Be-
lange regelt. Dort ist in § 4 Abs. 2 definiert,
dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange ihre Stellungnahme binnen eines Monats
abzugeben haben. Eine pauschale Fristverlängerung
wird nicht gewährt, da dies eine unverhältnismäßige
Verlängerung der Verfahrensdauer mit sich bringen
würde. Es wird daher darauf hingewiesen, dass
in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung
nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 S. 2 BauGB
beantragt werden kann.

Insofern ist die eingeräumte Frist einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Nr.: M1030	Details
eingereicht am: 04.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Name des/der Einreicher*in: Bärbel Rohwer Abteilung: Straßenbetrieb Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des LBV-SH bestehen gegen die Unterlagen zur o.a.Bauleitplanung, die ins Internet auf der Plattform www.bob-sh.de eingestellt sind, in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

An der Einmündung der neuen Zufahrt zur L 26 sind Sichtflächen gem. **RAST 06** (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Gesch-

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schichtdreiecke der Zufahrten zur L26 wurden in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen ergänzt ergänzt.

windigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Zufahrt darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Zufahrt sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 26 nicht angelegt werden.

Die Zufahrt zur Landesstraße L 26 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 26 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 26 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 26 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

Die in der Planzeichenerklärung in orange ausgewiesene Straßenverkehrsfläche sollte in der Planzeichnung dargestellt werden.

Nr.: M1028	Details
-------------------	----------------

eingereicht am: 02.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kampfmittelräumdienst SH Name des/der Einreicher*in: Peter Junge Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme
-------------------------------	---

Stellungnahme

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.
 Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.
 Die Gemeinde/Stadt Waabs liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.
 Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.
 Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 27.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: GMSH Name des/der Einreicher*in: Kirstin Wüst Abteilung: 2713 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: M1020	Details
eingereicht am: 25.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: WBV Schwastrumer Au Name des/der Einreicher*in: Johannes Dibbern Abteilung: WBV Schwastrumer Au Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Der überplante Bereich bendet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au. Der überplante Bereich liegt im Verbandsgebiet des WaBoV Kohbek-Waabs. Belange des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au sind demnach durch den Bebauungsplan Nr. 39 entsprechend den mir vorliegenden Planungsunterlagen nicht betroffen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden an den WaBoV Kohbek-Waabs gesandt.

Nr.: 1019	Details
eingereicht am: 22.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Name des/der Einreicher*in: Thies Augustin Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Zu der Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1018	Details
eingereicht am: 21.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Handwerkskammer Flensburg Name des/der Einreicher*in: Stephan Jung Abteilung: Keine Abteilung

	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Nein Fehlanzeige
--	--	---------------------

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1017	Details	
eingereicht am: 21.04.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	SHNG Netzcenter Süderbrarup
	Name des/der Einreicher*in:	Matthias Nagel
	Abteilung:	Netzcenter Süderbrarup
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1016	Details	
eingereicht am: 20.04.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen
	Name des/der Einreicher*in:	Gert Soll
	Abteilung:	Verbandsingenieur
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ergänzung der bereits eingereichten Stellungnahme vom 07.04.2022:

Genehmigungen für Straßenquerungen (speziell unter der Landstraße / wahrscheinlich durch Fachfirma mit Schutzrohr je nach Auflage des LBV) sind durch den Erschließer zu tragen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 13.04.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Martin Maudrich
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehl-anzeige**.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 08.04.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
	Name des/der Einreicher*in:	Olaf Thurley
	Abteilung:	Kundenservice
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Waabs keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhrrelevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 07.04.2022	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH

Name des/der Einreicher*in:	Petra Carstens
Abteilung:	Koordination und Vollzug
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 07.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen Name des/der Einreicher*in: Gert Soll Abteilung: Verbandsingenieur Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtst Stellungnahme

Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen seitens des WBV Mittelschwansen keine Bedenken bezüglich der geplanten Realisierung des o.a.BP 39 der Gemeinde Waabs. Wir weisen aber daraufhin, dass jegliche Baumaßnahmen vorher mit dem WBV Mittelschwansen abzustimmen sind und vor geplanter Erschließung ein Vertrag über die Wasserversorgung mit dem Verband abzuschließen ist. Entstehende Kosten sind durch den Bauträger zu tragen.
 Ergänzend fügen wir einen Plan für den möglichen Anschluß an das Trinkwassernetz des WBV Mittelschwansen bei. Sollten in diesem Zusammenhang noch Fragen offen sein, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Ergänzung vom 20.04.2022

Ich bitte um Kenntnisnahme nachfolgender Ergänzung unserer Stellungnahme vom 07.04.2022 für den WBV Mittelschwansen:
 Genehmigungen für Straßenquerungen (speziell unter der Landstraße / wahrscheinlich durch Fachfirma mit Schutzrohr je nach Auflage des LBV) sind durch den Erschließler zu tragen.

Nr.: M1015	Details
eingereicht am: 07.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Name des/der Einreicher*in: Frau Graupner Abteilung: Sachbereich 34 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.
 Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 06.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Deutsche Telekom Technik GmbH Name des/der Einreicher*in: Annette Körber Abteilung: Zentralbetrieb Access/ T-NAB Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Großwaabs.jpg

Stellungnahme

Derzeit betreiben wir in Großwaabs keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.
 Für Auskünfte zu unseren unterirdisch verlegten Fernmeldeanlagen hat die Telekom das Portal Trassenauskunft Kabel eingerichtet.
 Nach der Registrierung unter www.trassenauskunft-kabel.telekom.de (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#>) können die entsprechenden Pläne eingesehen und ausgedruckt werden.
 Diesen Service stellt die Deutsche Telekom kostenlos zur Verfügung.
 Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 06.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Dataport Name des/der Einreicher*in: Michael Räder Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: M1014	Details
eingereicht am: 06.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Name des/der Einreicher*in: Uwe Sommer Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse,

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der NIBIS-Kartenserver wurde geprüft, für das Plangebiet sind keine Belange verzeichnet.

Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 05.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung Name des/der Einreicher*in: Helmut Trappe Abteilung: GA 57271 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 05.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: DB AG c/o DBImm NL HH Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: FRI HH-I1 We Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 04.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Handelsverband Nord e.V.

Name des/der Einreicher*in:	Dierk Böckenholt
Abteilung:	Handelsverband Nord e.V.
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: M1011	Details
eingereicht am: 04.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord) Name des/der Einreicher*in: Thomas Wegener Abteilung: LLUR Nord / UFB Flensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtst Stellungnahme

Stellungnahme

Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der oben bezeichneten Planung vorgebracht.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

Nr.: M1012	Details
eingereicht am: 04.04.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Name des/der Einreicher*in: Kerstin Orlowski Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtst Stellungnahme

Stellungnahme

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.
 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis war bereits zur frühzeitigen Beteiligung Bestandteil des Teil B.

unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nr.: M1010	Details
eingereicht am: 16.03.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Privatperson Name des/der Einreicher*in: A.Meyer -Beckmann / Fam. Jeß / Fam. Schwarz Adresse: Rademacherweg 11, 24369 Waabs Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bereits seit vielen Jahren ist unser Grundstück und auch anliegende Grundstücke im Rademacherweg in Groß Waabs immer wieder von Hochwasser betroffen.

Besonders schlimm waren die Überutungen im Dezember 2014 und an den Tagen vom 20. auf den 21. Februar 2022.

Wie wir schon in unserem Schreiben vom 10.01.2015 hingewiesen haben, hat die Verrohrung der Au im gesamten Bereich offensichtlich eine zu geringe

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einleitung des Oberflächenwassers des Plangebietes erfolgt nicht in die benannte Rohrleitung, sondern in den offenen Graben, in Fließrichtung rd. 180 m unterhalb des benannten Bereiches des Rademacherweges.

Die Einleitungsmenge des Plangebietes wurde auf 1,2 l/s stark reduziert. Dies entspricht dem durchschnittlichen natürlichen Abfluss aus dieser Fläche im jetzigen Zustand (landwirtschaftlicher Abfluss).

Dimensionierung, sodass es zu Rückstauen bei starken Regenfällen kommt Dies war eindeutig am 20. und am 21. Februar dieses Jahres der Fall. Das Hauptrohr der Au war im gesamten Durchmesser mit Wasser verschlossen, sodass es insbesondere im Bereich Rademacherweg rückwärts oss.

Umso befremdlicher ist es, dass jetzt, wie im B—Plan Nr. 39 Rademacherweg / Seestraße vorgesehen, ein Neubau von 9 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern in diesem Bereich geplant ist. Ein Einleiten der Entwässerung der erwähnten Häuser und der gleichzeitigen Versiegelung der Flächen, würde die Kapazität der verrohrten Au bei starken Regenfällen bei weitem überfordern.

Als Anwohner, die ihr Eigentum gefährdet sehen, fordern wir Sie daher auf. ein fundiertes Entwässerungskonzept zu schaffen. bevor weitere Wohneinheiten an die Au angeschlossen werden.

Schreiben vom 10.01.2015

In den Tagen vor Weihnachten 2014 verursachte unsere Au aufgrund heftiger Regenfälle im Bereich Rademacherweg in Großwaabs eine Überschwemmung, die mehrere Tage anhielt und unseren Außenkeller und die vor unserem Haus liegende Wiese überflutete. Bei mehreren Nachbarn drang das Wasser auch in das Haus bzw. den Keller ein. Dieser Zustand ist in den letzten Jahren wiederholt eingetreten und hat teilweise massive Schäden an unserem Haus, KFZ und Heizöltank verursacht.

Bei unseren Erkundigungen über die Ursache der Überschwemmung erhielten wir die Antwort, dass die Verrohrung der Au einen zu geringen Durchmesser habe und sich daher besonders an einigen Verzweigungen das Wasser stauet und nicht zügig genug ablaufen könne. Das habe dann einen Austritt des Wassers aus dem Verrohrungssystem zur Folge.

Dieser unzureichende Zustand der Verrohrung der Au ist offensichtlich schon langfristig bekannt, aber bislang nicht behoben worden.

Die Verrohrung der Au ist in den sechziger Jahren im Rahmen der Flurbereinigung vorgenommen worden. Seitdem sind immer mehr Anschlüsse, ins-

Bei lang anhaltenden Regenereignissen und bei Starkregen kann der natürliche Abfluss wegen der Wassersättigung des Bodens durchaus deutlich höher ausfallen und das Gewässer stärker belasten.

Das wird zukünftig vermieden, da am Ablauf des Regerückhaltbeckens eine Drossel gesetzt ist, die dauerhaft die 1,2 l/s als maximalen Abfluss ableitet. Die benannten Ein- und Überstauereignisse befinden sich an einem neuralgischen Punkt des Gewässers (Stat. 0+286), an dem zwei Stränge zusammenlaufen und in einem Strang weiterführen. Ein Zusammenhang dieses Problems mit der Einleitung des Plangebietes in den offenen Graben ist zweifelhaft, zumal der benannte Bereich laut topographischer Karte des DigitalerAtlasNord rd. 1,0 m höher liegt als das Plangebiet.

besondere durch Entwässerung der Felder und durch Neuanschlüsse von Häusern hinzugekommen.

Langfristige Wetterprognosen sagen voraus, dass unser Klima sich in den kommenden Jahrzehnten dahingehend ändern wird, dass immer größere Regenmengen zu erwarten sind.

Als Anwohner der Au haben wir daher die Befürchtung, dass unser Eigentum durch ihre Unterlassung gefährdet ist.

Wir beantragen daher, auch im Namen der unterzeichnenden Nachbarn, die Au in einem ausreichend dimensionierten Standard zu verrohren bzw. Abhilfe zu schaffen indem der unverrohrte Zustand der Au wieder hergestellt wird. um das ungehinderte Abfließen des Wasser zu gewährleisten.

Nr.: M1013	Details
eingereicht am: 12.11.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Wintershall DEA Deutschalnd Name des/der Einreicher*in: Petra Burmester/Mike Reckmann Abteilung: Abt. Markscheiderei, Vermessung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungs-

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.

auskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt,
diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die
gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutsch-
land GmbH.